

Schule-Mali e.V. - Satzung

§ 1 (Name & Sitz)

Der Verein führt den Namen Schule-Mali.

Er soll unmittelbar nach seiner Gründung in das beim Amtsgericht Mainz geführte Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist , 67585 Dorn-Dürkheim.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar- gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Schule von Dioudiourou im Dogonland in Mali/Westafrika- insbesondere bei Ausbau und Erweiterung der Schulgebäude, Finanzierung des laufenden Schulbetriebs, Ausrüstung der Schule mit Materialien für den täglichen Bedarf, aber auch Unterstützung der Bevölkerung bei der Verbesserung der Lebensbedingungen in den drei zur Schule gehörenden Dörfern. Insbesondere soll durch die Verbesserung der Bildung eine nachhaltige „Hilfe zur Selbsthilfe“ erreicht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Sach- und Geldspenden im Rahmen von:

- Fördermitgliedschaften
- Öffentlichen Informationsveranstaltungen, Vorträgen oder Infoständen
- Gezielten und initiativen Sach- und Geldspendenaufrufen an Wirtschaftsunternehmen und private Spender

Der Verein ist unabhängig sowie politisch und konfessionell neutral.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 (Beiträge)

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beiträge sind am 1. April eines Jahres fällig. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, die auch über Beitragsbefreiungen und Zahlungsweise beschließt.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Vorsitzenden bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung soll wenn möglich im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens 8 Tage vorher per Textform (schriftlich oder per E-mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich-jeder einzeln handelnd.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für unbestimmte Zeit gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

Die Auflösung kann von den anwesenden Mitgliedern nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Lufthansa Help Alliance e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen des in dieser Satzung festgesetzten Zweckes des Vereins verwenden muss.